

Bildschirmarbeitsbrille

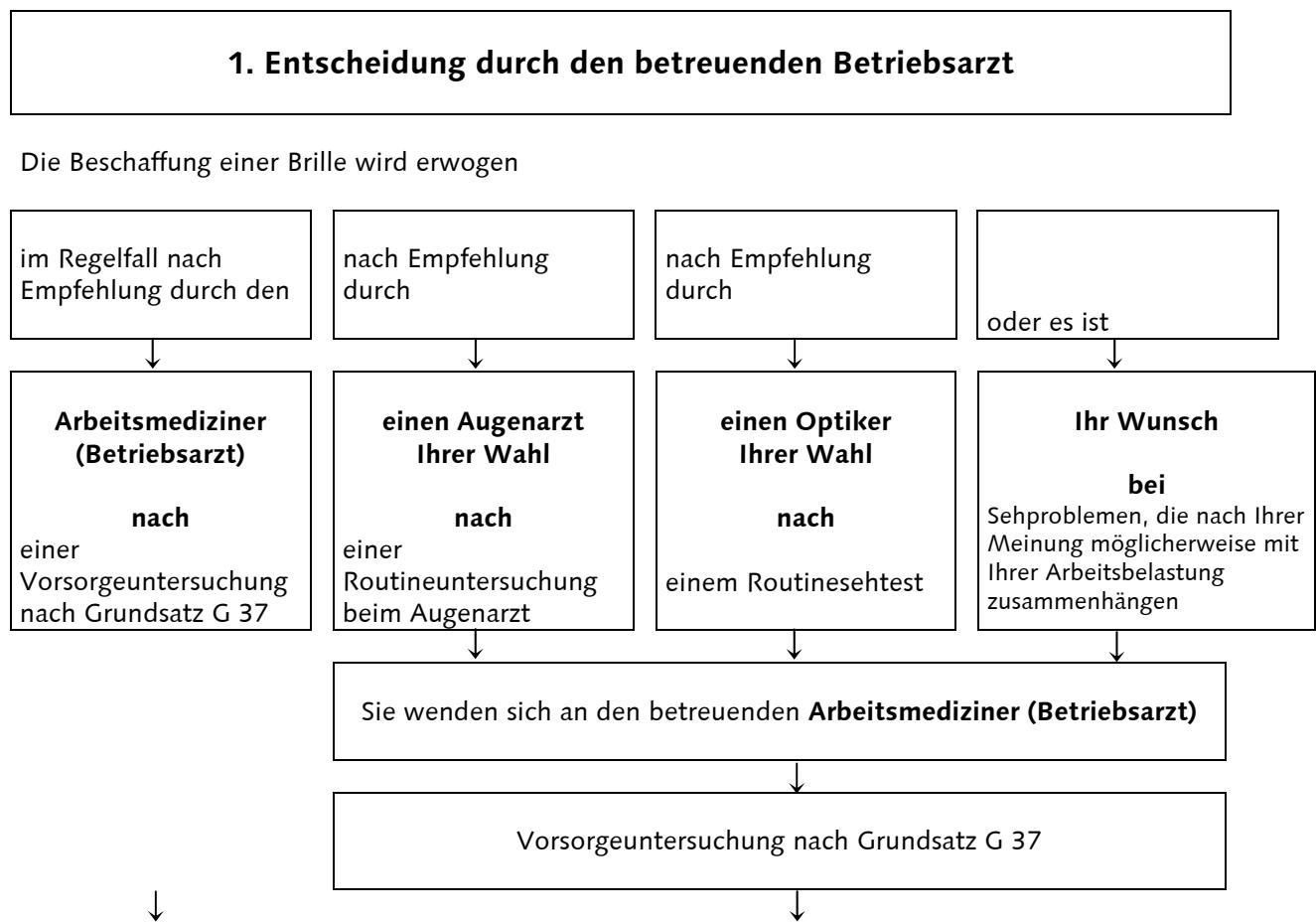
Eine Bildschirmarbeitsbrille ist eine spezielle Sehhilfe, die an die besonderen Bedingungen und an die individuellen Sehanforderungen der Bildschirmarbeit des Beschäftigten angepasst ist. Mit dem Alter vermindert sich die Akkomodationsfähigkeit (Anpassung der Augen an die Sehentfernung), so dass etwa ab dem 45. Lebensjahr eine Altersnahbrille erforderlich werden kann, bei Hyperopie (Weitsichtigkeit) auch schon früher. Eine Altersnahbrille ist für die Bildschirmarbeit geeignet, wenn sie bei noch ausreichender Akkomodationsfähigkeit scharfes Sehen auf Entfernnungen zwischen Tastatur (ca. 40 cm) und Bildschirm (ca. 50 bis 70 cm) ermöglicht.

Altersnahbrillen können monofokal, bifokal oder durch eine Gleitsichtbrille korrigiert werden.

Wenn bei stärker eingeschränkter Akkomodationsfähigkeit die Altersnahbrille für die Bildschirmarbeit nicht mehr ausreicht, kann eine spezielle Sehhilfe notwendig werden.

In der Regel gilt: Wer bei der Bildschirmarbeit keine asthenopischen (fehlsichtigenbedingten) Beschwerden hat und dessen Visus (Sehschärfe) die Kriterien nach G 37 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung "Bildschirmarbeitsplätze") erfüllt, benötigt keine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmarbeit. Bis zu einem Alter von etwa 55 Jahren genügen in der Regel auch "Universalgleitsichtbrillen" mit einem Nahzusatz $\leq 2,25$ dpt für die Bildschirmarbeit.

Der Weg zur Bildschirmarbeitsbrille:



Auszug aus Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2005:

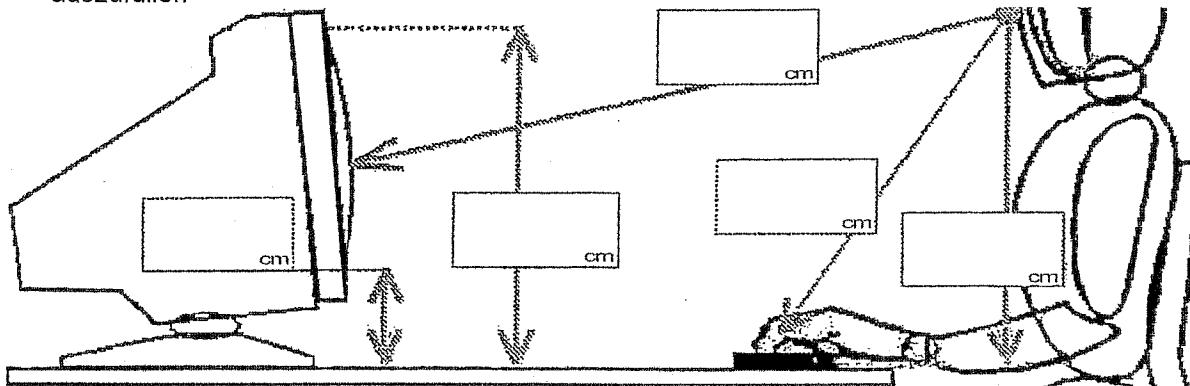
Anlage 1
Seite 1

Voraussetzungen zur Gewährung einer Bildschirmbrille

Name, Vorname der/des Beschäftigten	Dienststelle des Landes	Erstattungsstelle
Geburtsdatum		
Straße	Tätigkeit:	
PLZ Ort	Telefon:	

1 Überprüfung der Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe (Bildschirmbrille) am Bildschirmarbeitsplatz

1.1 Bildschirmarbeitsplatzbesichtigung - vom Betriebsarzt bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit auszufüllen



Es handelt sich um einen Bildschirmarbeitsplatz mit / ohne Lese- bzw. Schreibtätigkeit im Nahbereich, mit / ohne Publikumsverkehr.

Auszufüllen nur bei Arbeitsplatz mit Publikumsverkehr

Entfernung Auge – Tür: m,
Auge – Besucher - Sitzplatz: m,

Auge – Tresen: m,
Bildschirmdiagonale cm.

Der Arbeitsplatz wurde vor der Ausmessung ergonomisch eingerichtet.

Datum: Name: Unterschrift:

1.2 Untersuchungsergebnis - nur vom Betriebsarzt auszufüllen

Ärztlicherseits ist die weiter gehende Untersuchung eines nach G 37 ermächtigten Augenarztes erforderlich ja nein

Bemerkungen/Begründung (ggf. gesonderte Erläuterungen beifügen):

Datum: Stempel: Unterschrift:

Anlage 1
Seite 2

2 Stellungnahme des nach G 37 ermächtigten Arztes/Augenarztes

2.1 Die bisher verwendete normale Sehhilfe (Universal-/Alltagsbrille) wurde von mir auf Mängel überprüft und vermessen (Sphär., Zyl., Achse, Addition, ggf. Pupillendist.).

2.2 Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist weiterhin als Universal-/Alltagsbrille ausreichend:

ja nein, Begründung:

2.3 Die bisher verwendete normale Sehhilfe ist für die Bildschirmarbeit ausreichend:

ja nein, Begründung:

Eine spezielle Sehhilfe nach § 6 BildscharbV ist notwendig. Auf der Verordnung sind angegeben: Refraktion, Akkommodationsbreite (bei ausreichender Akkommodationsbreite im Verhältnis zu den Augenentfernungen Verordnung einer Monofokalbrille), Hornhautscheitelabstand, Fernvisus, Fernstärke (auf Bildschirmentfernung oder bei Publikumsverkehr auf Publikumsentfernung), Addition (auf Tastaturentfernung oder bei Publikumsverkehr auf Bildschirmentfernung), Entspiegelung, ggf. Erfordernis von Kunststoffgläsern aus Gewichtsgrund (< - 8 bzw. > + 6 dpt. oder Anisom. > 3 dpt):

Bemerkungen:

Stempel

Datum und Unterschrift

3 Von der Erstattungsstelle auszufüllen

3.1 Der Arbeitgeber/Dienstherr stimmt der Anfertigung einer Bildschirmbrille zur ausschließlichen Verwendung am Bildschirmarbeitsplatz zu.

ja nein

3.2 Die Kostenzusage erfolgt nach Vorlage der Angebote von mindestens drei Anbietern

für Lieferung Reparatur Ersatz (bei Bruch) einer Bildschirmbrille.

Die Kostenzusage gilt für das Angebot des Anbieters
vom über Euro (eingeschlossen ärztliche Untersuchung, ggf. Praxisgebühr und 15 € Pauschalcosten für das Brillengestell).

Anlage 1
Seite 3

4 Stellungnahme des Augenoptikers

Die Bildschirmbrille wurde nach der ärztlichen/ugenärztlichen Verordnung angefertigt. Sie hat ungetönte und einfachentspiegelte Gläser. Es handelt sich nicht um eine Universalgleitsichtbrille. Die Brillenwerte wurden gemäß Medizinproduktegesetz dokumentiert.

Nur bei Publikumsverkehr: Die Addition auf Bildschirmentfernung ist in Höhe und Größe so angelegt, dass das Blickfeld bei normaler Kopfhaltung den Bildschirm mindestens abdeckt (erweiterte Breite und hochgezogene Trennkante).

Bemerkungen:

Die Abrechnung dieser Leistung erfolgte gegenüber dem/der Beschäftigten. In der Rechnung sind alle Positionen einzeln aufgeführt.

Auf Wunsch und auf Kosten des/der Beschäftigten sind die unter 2. bewilligten Leistungen durch verbesserte Leistungen/durch andere Leistungen (höherwertige Brillenfassung usw. ergänzt worden und kenntlich gemacht.

ja nein

Datum

Unterschrift

5 Abschließende Stellungnahme des Betriebsarztes

Die Bildschirmbrille ist nach Inaugenscheinnahme geeignet und der/die Beschäftigte arbeitet damit beschwerdefrei an seinem/ihrem Bildschirmarbeitsplatz.

ja nein

Bemerkungen:

Datum

Stempel

Unterschrift

6 Erstattungsstelle

Für die Leistungen des Augenoptikers (ohne Wunschleistungen) und die ärztliche Untersuchung (einschließlich Praxisgebühr)¹ wurde am ein Betrag von € erstattet.

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Erläuterungen zu Anlage 1 ThürStAnz 47/2005

Die Erstattungsstelle unter Ziffer 3 und 6 der Anlage 1 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2005 in das Servicezentrum Sicherheitsmanagement. Die Begleichung erfolgt durch das Dezernat Finanzen.

WICHTIG

- Keine Kostenrückerstattung für Glastönungen, Entspiegelungen und Kunststoffgläser;
- in der Regel keine Gleitsichtgläser;
- Höchstbeträge für Kostenrückerstattung von mineralischen Gläsern
 - je Einstärkenglas (farblos) 26 EUR
 - je Zweistärkenglas (farblos) 87 EUR
 - je Dreistärkenglas (farblos) 89 EUR.
- Die Brillenfassung wird mit einem Pauschalbetrag von 15 EUR erstattet.
- Die Bildschirmarbeitsbrille hat am Arbeitsplatz zu verbleiben!